

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat unter www.wpk.de/ki/ Fragen und Antworten zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Wirtschaftsprüferpraxis veröffentlicht. Sie sollen es laut einer PM der WPK vom 11.2.2025 Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern erleichtern, mit künstlicher Intelligenz umzugehen und weiter für das Thema sensibilisieren. Künstliche Intelligenz (KI) werde in der Wirtschaftsprüfung zunehmend wichtiger, oft unbemerkt in Hintergrundprozessen. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sollten sich mit dieser Entwicklung auseinandersetzen, um Chancen zu nutzen und Risiken zu meiden. Dazu erkläre WPK-Präsident *Andreas Dörschell*: „Der Umfang des KI-Einsatzes hängt unter anderem von der jeweiligen Auftragsart und vom Digitalisierungsstand ab. Ohne klare Regelungen drohen Auftragsverluste oder unsachgemäßer KI-Einsatz von Mitarbeitern. Die Nutzung von KI-generierten Ergebnissen setzt voraus, dass der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer deren Verlässlichkeit beurteilen kann. Ein Grundwissen über KI und ihre Risiken ist essenziell, detaillierte technische Kenntnisse sind zumeist aber nicht erforderlich. Sollte der Mandant künstliche Intelligenz in prüfungsrelevanten Bereichen einsetzen, kann es jedoch notwendig sein, Experten einzubinden. Die Verantwortung des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers bleibt trotz KI-Einsatzes unverändert. Wichtig ist auch, dass beim Einsatz von künstlicher Intelligenz sämtliche Berufspflichten zu beachten sind, denn die gelten technologieunabhängig. Die Praxisleitung muss über die Nutzung von KI entscheiden. Sofern ihr Einsatz zugelassen wird, sind klare Regelungen zu schaffen und in das Qualitätssicherungssystem zu integrieren.“ Die Fragen und Antworten seien vom Vorstandsausschuss Künstliche Intelligenz der WPK erarbeitet und vom Vorstand der WPK genehmigt worden. Das Dokument werde nach Bedarf weiterentwickelt. – Mit der Verwendung von KI-Agenten im Rechnungswesen beschäftigt sich in dieser Ausgabe der Beitrag von *Toggwyler/Rautzenberg/Hahn*. Er untersucht Einsatzmöglichkeiten und gibt Hinweise für die unternehmensinterne Überwachung sowie die externe Prüfung durch Abschlussprüfer.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IAASB: Konsultation zu ISQMS und ISA

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat einen Konsultationsaufruf zu seinen geplanten Änderungen zum Anwendungsbereich der International Standards on Quality Management (ISQM) und der International Standards on Auditing (ISA) veröffentlicht. Darin ist die Anpassung der Definition von börsennotierten Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse an den Leitfaden des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) vorgesehen. Die PM ist unter <https://www.iaasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 27.3.2025 erbeten.

Europäische Kommission: Arbeitsprogramm für 2025 veröffentlicht

Am 12.2.2025 hat die Europäische Kommission unter commission.europa.eu ihr Arbeitsprogramm für 2025 veröffentlicht. Ein Ziel der Europäischen Kommission ist es, die wirtschaftliche Entwicklung im Binnenmarkt zu stärken, u. a. indem Erleichterungen für Unternehmen geschaffen werden. Hierzu sollen auch mittels sog. Omnibus-Initiativen „administrative burdens“ für Unternehmen pauschal um 25 % und für kleine und mittelgroße Unternehmen um 35 % reduziert werden. Nach dem Arbeitsprogramm werden die Omnibus-Initiativen auf verschiedene rechtliche Vorhaben verteilt. Insbesondere wird ein erster Omnibus-Vorschlag im ersten Quartal 2025 veröffentlicht, welcher sich auf die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464), der Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) und der Corporate Sustainability Due Diligence Direc-

tive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) fokussiert. Ein zweiter Omnibus-Vorschlag im ersten Quartal 2025 soll Erleichterungen für Investitionen schaffen. Ein dritter Omnibus-Vorschlag wird im zweiten Quartal 2025 folgen, in welchem eine neue Unternehmenskategorie „small mid-caps“ eingeführt wird. Im dritten Quartal 2025 sollen Vorschläge zur Änderung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088) veröffentlicht werden. (www.drsc.de vom 12.2.2025)

Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen: Bericht zur Vereinfachung der Umwelttaxonomie

Am 5.2.2025 hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen den unter finance.ec.europa.eu abrufbaren Bericht „Simplifying the EU Taxonomy to Foster Sustainable Finance“, der Empfehlungen zur Vereinfachung der Taxonomieangaben gem. der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 enthält, veröffentlicht. Der Bericht enthält u. a. Vorschläge zur vereinfachten Berichterstattung der OpEx-Angaben und zur Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes, um Nicht-Finanzunternehmen zu entlasten. Ferner werden Vereinfachungsmöglichkeiten bei den DNSH-Kriterien, der Green Asset Ratio und bei weiteren Themen für alle berichtspflichtigen Unternehmen genannt. Die Plattform ist ein Expertengremium, welches die Europäische Kommission zur Umwelttaxonomie und zu Themen bzgl. eines nachhaltigen Finanzwesens berät. Der aktuelle Bericht soll die für Ende Februar 2025 von der Europäischen Kommission angekündigte erste Omnibus-Initiative informieren (s. vorstehende Meldung, die Red.).

(www.drsc.de vom 5.2.2025)

DRSC: Anwendung der IFRS im Einzelabschluss – Aufruf zur Teilnahme an einer Fallstudie

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) wird in Kürze gemeinsam mit Unternehmen verschiedener Branchen die Durchführung einer Fallstudie zu einer potenziellen befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss beginnen. Derzeit können sich noch weitere Unternehmen zur Teilnahme an der Fallstudie registrieren. Die Fallstudie richtet sich an Unternehmen, die die IFRS bereits im Konzernabschluss anwenden. Im Rahmen der Fallstudie werden verschiedene Bereiche der Finanzfunktion (insbesondere auch die Steuerabteilung) involviert. Interessierte Unternehmen werden gebeten, sich bis zum 20.2.2025 per E-Mail an ifrs@evaluation.drsc.de anzumelden. Ziel der nicht-repräsentativen Fallstudie ist es, Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den Anwendungsbereich und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu sammeln. Die Erkenntnisse sollen insbesondere im Hinblick auf unternehmensinterne Prozesse helfen, sowohl Nutzen als auch Kosten einer solchen Befreiung zu verdeutlichen, um effiziente und effektive Umsetzungsvorschläge zu formulieren. Die Fallstudie folgt einem strukturierten Prozess. Das DRSC wird den teilnehmenden Unternehmen eine Anleitung mit konkreten Fragestellungen zur Verfügung stellen und sie in virtuellen Meetings zu Beginn, während, und zum Ende der Bearbeitungszeit begleiten. Die Fallstudie soll bis zum 15.4.2025 abgeschlossen werden. Anschließend werden die Ergebnisse anonymisiert in einem Bericht veröffentlicht. Für Rückfragen steht das Projektteam des DRSC (*Ilka Canitz, Peter Zimniok und Rico Chaskel*) zur Verfügung.

(www.drsc.de vom 6.2.2025)